

VERÖFFENTLICHUNGEN BETREFFEND CORPORATE GOVERNANCE UND VERGÜTUNG

Gemäß § 65a BWG (in Kraft getreten per 01. Jänner 2014) haben Kreditinstitute auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

1. In den §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 sind bestimmte Anforderungen an die Geschäftsleiter sowie an die Mitglieder des Aufsichtsrats normiert. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats müssen neben der fachlichen Eignung auch über die notwendige fachliche Zuverlässigkeit verfügen („Propriety“), sowie ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut aufwenden.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft hat dementsprechend eine Fit & Proper Policy erlassen, welche die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl und des Prozesses zur Eignungsbeurteilung des Vorstands sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats darstellt und welche mit den professionellen Werten und langfristigen Interessen des Institutes in Einklang steht. Es werden Kriterien für die Beurteilung der Eignung, die erforderlichen Unterlagen und der Prozess für die Sicherstellung der Eignung sowie der anlassbezogenen Reevaluierung dokumentiert. Die Verantwortung für die Umsetzung der Fit & Proper Policy liegt bei der Geschäftsleitung beziehungsweise beim Vergütungs- und Nominierungsausschuss im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates nehmen desweiteren regelmäßig an Schulungen bzw. Fortbildungsmaßnahmen teil, um dem Kriterium der fachlichen Eignung nachhaltig entsprechen zu können.

2. Mit Beschluss des Aufsichtsrats der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft vom 12. Dezember 2013 wurde ein Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG eingerichtet, welcher unter anderem regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Geschäftsleiter als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats durchführt.
3. Die Grundsätze der Vergütungspolitik gemäß § 39b BWG stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und nachhaltigen Interessen des Institutes in Einklang. Die Vergütungspolitik der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft wurde im Jahr 2011 gemäß den Gesetzesvorgaben vom Vorstand ausgestaltet, neu definiert und am 15. Dezember 2011 vom Aufsichtsrat genehmigt.
4. Zur Überwachung der Vergütungspolitik wurde mit Beschluss des Aufsichtsrats der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft vom 12. Dezember 2013 ein Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG eingerichtet.
5. Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 103q Z 17 BWG sind die Daten gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit. a bis c erst in Jahresabschlüsse aufzunehmen, die nach dem 01. Juli 2014 veröffentlicht werden. Daten gemäß § 64 Abs. 1 Z 18 lit. d bis f sind erst in Jahresabschlüsse aufzunehmen, die nach dem 01. Jänner 2015 veröffentlicht werden. Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß Z 19 wird im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlicht werden.